

Richtlinien zur Förderung des Sports durch die Gemeinde Walzbachtal

	Seite
A. Allgemeines.....	1
B. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung.....	2
C. Allgemeine Zuschüsse.....	2
D. Überlassung von gemeindliche Sportanlagen und Einrichtungen.....	3
E. Unterhaltung von Sportanlagen und ihrer Einrichtungen	3
F. Vereinsjubiläen.....	4
G. Investitionszuschüsse.....	4
H. Auszahlung der Zuschüsse.....	4
I. Inkrafttreten.....	4

A. Allgemeines

In Anerkennung der Bedeutung des Sportes in seiner gesundheitsvorsorgenden, pädagogischen und sozialen Funktion fördert die Gemeinde die Träger des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Der Sport hat als Freizeitbeschäftigung vieler Mitbürger im Bereich des Breitensports ein Ausmaß angenommen, das die Sportvereine finanziell allein nicht tragen können. Die Förderung und Unterstützung der sporttreibenden Vereine aus öffentlichen Mitteln ist deshalb besonders notwendig.

Die Gemeinde Walzbachtal stellt den Walzbachtaler Sportvereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten öffentliche Sport- und Übungsstätten gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung. Da Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen der öffentlichen Hand erhebliche Kosten ersparen und einen großen Beitrag für die Allgemeinheit leisten, sollen diese nicht unverhältnismäßig schlechter gestellt werden, als diejenigen Vereine, die sich zu ihrer sportlichen Betätigung der gemeindlichen Anlagen bedienen.

Die Neubildung von Vereinen, deren Ziel und Zweck bereits durch bestehende Vereine erfüllt wird, ist nicht erwünscht. Die Finanzierung des Freizeitvergnügens ist und bleibt Sache jedes Einzelnen. Es kann daher niemand erwarten, bei der Bildung einer Gruppe oder eines Vereins einen Zuschuss von der Gemeinde zu erhalten.

Mit den nachfolgenden Richtlinien wollen wir eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung nach allgemein gültigen Maßstäben erzielen, die die Sportvereine in die Lage versetzen, auch eigene Sportstätten zu unterhalten.

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährleistung der Zuschüsse besteht nicht.

B. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Nach diesen Richtlinien können nur Walzbachtaler Vereine gefördert werden, die dem Badischen oder Deutschen Sportbund angehören, die für die Allgemeinheit tätig sind und deren Mitglieder überwiegend in Walzbachtal wohnhaft sind.

C. Allgemeine Zuschüsse

1. Regelförderung

Die Vereinsförderung geht davon aus, dass jeder Verein einen Grundbetrag erhält, der nach Aufgabenstellung, Aktivität und sonstigen Merkmalen festgesetzt wird. Die jährlichen Förderungsbeträge gelten auch für die Beschaffung von Sportgeräten, Bällen usw. Darüber hinaus können Leistungen nicht erwartet werden.

Folgende Vereine erhalten nachstehende Grundbeträge:

FC Victoria Jöhlingen 72,00 €
FV 04 Wössingen 72,00 €
Herzsportverein Walzbachtal 72,00 €
Hundesportverein Wössingen e.V. 72,00 €
Radfahrer Verein "Frisch Auf" Jöhlingen 72,00 €
Freie Gymnastikgruppe 72,00 €
Schützenverein Jöhlingen 72,00 €
TSV Jöhlingen 72,00 €
TV Wössingen 72,00 €
Tischtennisgemeinschaft 72,00 €
Schachclub 72,00 €

2. Jugendförderung

Als Jugendliche gelten Mitglieder ab vollendetem 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in Walzbachtal wohnen; Stichtag ist der 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Bezuschussung erfolgen soll. Die Meldung hat jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres an die Gemeinde zu erfolgen, in dem die Bezuschussung erfolgen soll. Die Jugendlichen sind namentlich zu benennen.

Für die spezielle Förderung der Jugendlichen erhält der Verein auf Nachweis folgende Förderung.

2a) Erhöhter Betrag

Für Jugendlichen, die im Rahmen von Übungsstunden wöchentlich, mindestens jedoch 14-tägig von Übungsleitern (Bsp. Trainer, Sportübungsleiter) betreut werden, gewährt die Gemeinde einen Förderbetrag von 15,00 € / Jahr / Jugendlicher. In der Meldung ist neben dem Namen, dem Geburtstag auch die Gruppe und der/die entsprechende Übungsleiter/in anzugeben.

2b) Standardbetrag

Alle anderen Jugendlichen erhalten einen Förderbetrag von 7,50 € / Jahr / Jugendlicher. Voraussetzung für den Zuschuss ist die Teilnahme der Jugendlichen an Aktivitäten des Vereins in regelmäßigen Abständen. Auch hier ist eine Namensliste erforderlich.

2c) Jugendschutz

Die Gewährung wird davon abhängig gemacht, dass sich der Verein am Jugendschutzprogramm der Gemeinde beteiligt.

Zertifizierte Vereine, die eine Jugendförderung erhalten, werden darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Zertifizierungsvorschriften eine Rückforderung der Jugendförderung erfolgt.

2d) Jugendfreizeit

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit unterstützt die Gemeinde die Durchführung von Jugendfreizeiten mit 1,50 € je Tag und Kind/Jugendlichen.

D. Überlassung von gemeindliche Sportanlagen und Einrichtungen

Die gemeindlichen Sportanlagen (Sport- und Turnhallen, Gymnastikräume) und deren Nebenanlagen und Einrichtungen werden den Walzbachtaler Turn- und Sportvereinen zu Trainings- und Übungszwecken sowie zu sportlichen Amateurveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Belange der Sportvereine, aufgestellten Belegungspläne bzw. die mit den Vereinen abgeschlossenen Pacht-, Miet- und Nutzungsvereinbarungen. Als Entgelt für die Überlassung wird der, in der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Inanspruchnahme gemeindlicher Sportanlagen, festgelegte Betrag erhoben.

E. Unterhaltung von Sportanlagen und ihrer Einrichtungen

1. Sportplätze

Vereinseigene Plätze werden von den Vereinen unterhalten. Zur Unterhaltung und Pflege dieser Plätze gewährt die Gemeinde Walzbachtal pro m² nutzbarer Sportfläche einen jährlichen Zuschuss in folgender Höhe:

- a) Rasen- und Hartplätze 0,15 €/m²
- b) Tennisfreiplätze je Platz pauschal 100,00 €
- c) Schießanlage 50,00 €
- d) Hundesportanlagen pauschal 250,00 €

2. Vereinseigene Turn- und Sporthallen

Für die Pflege vereinseigener Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss von 4,70 €/m² Hallenfläche. Nicht bezuschusst werden Lager- und Geräteräume, Geschäftszimmer, Veranstaltungs- und Clubräume und Wirtschaftsräume.

3. Vereinseigene Sanitärräume

Für die Pflege und Unterhaltung gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss von 8,50 €/m² Sanitärraum. Zu den Sanitärräumen im Sinne dieser Richtlinien zählen Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sowie Toiletten, Sanitäts- und Schiedsrichterräume.

4. Bewilligungsverfahren

Die für die Errechnung der Zuschüsse erforderlichen Unterlagen sind der Gemeinde jährlich bis spätestens 30.09. vorzulegen, sofern sich die Berechnungsgrundlagen verändert haben. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist der gute Ausbau und die ordnungsgemäße Unterhaltung und Sauberkeit der Räume.

F. Vereinsjubiläen

1. Die Gemeinde Walzbachtal gewährt den Vereinen bei den Gründungsfesten (25, 50, 75, 100 Jahre) eine Jubiläumsgabe. Dieser beträgt pro Jahr des Bestehens des jeweiligen Jubiläumsvereins 5,00 €.

2. Preise, Pokale und sonstige Geldwerte, Auszeichnungen oder Ehrungen können gewährt werden. Die Entscheidung hierüber ist dem Bürgermeister übertragen.

G. Investitionszuschüsse

1. Förderung von Baumaßnahmen

1a) Neubau

Für alle gemeinnützigen Vereine werden auf Antrag 10% der vom jeweiligen Verband anerkannten Baukosten, maximal 25.000 € gewährt.

2) Erneuerung/Sanierung

Für die Sanierung oder Erneuerung von Hallen- und Sanitärbereichen, die nicht einen Wirtschaftsbetrieb dienen, sowie für energetische Maßnahmen (Dämmung, Heizung usw.) werden 10% der Baukosten, maximal 10.000€ gewährt. Die Mindestbausumme muss 5.000 € betragen.

Die Anträge auf Investitionsförderung sind bis spätestens 31. August des jeweiligen Jahres zu stellen, um im darauffolgenden Jahr einen Zuschuss zu erhalten.

H. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse nach Buchstabe C und G erfolgt jeweils nach Verabschiedung des Haushaltsplanes und dessen Vollzugsfähigkeit.

I. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

Walzbachtal, den 18.03.2013

Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister